

Polzeiverordnung

zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), erlässt die Stadt Freiburg als Ortspolizeibehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister, mit Zustimmung des Gemeinderates vom 20.11.2007 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt

- (1) für das Gebiet der Innenstadt, begrenzt durch die Bertoldstraße, den Werdering, das westlich der Humboldtstraße gelegene Verbindungsstück zur Humboldtstraße, die Humboldtstraße und die Kaiser-Joseph-Straße bis zum Bertoldsbrunnen,
- (2) für das Grundstück Hans-Bunte-Straße 12 - 16, begrenzt durch den zur Zinkmattenstraße führenden Straßenast der Hans-Bunte-Straße, die Zinkmattenstraße in nördlicher Richtung und die Hans-Bunte-Straße.
- (3) Die genannten Straßen zählen noch zum Geltungsbereich der Verordnung.
- (4) Die beigefügten Lagepläne vom 23.08.2007 sind Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

§ 2 Alkoholverbot

- (1) In den Geltungsbereichen der Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten
 - alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
 - alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.
- (2) Dieses Verbot gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht vor einem gesetzlichen Feiertag.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Polizeibehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer,
 1. entgegen § 2 Abs. 1 erster Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

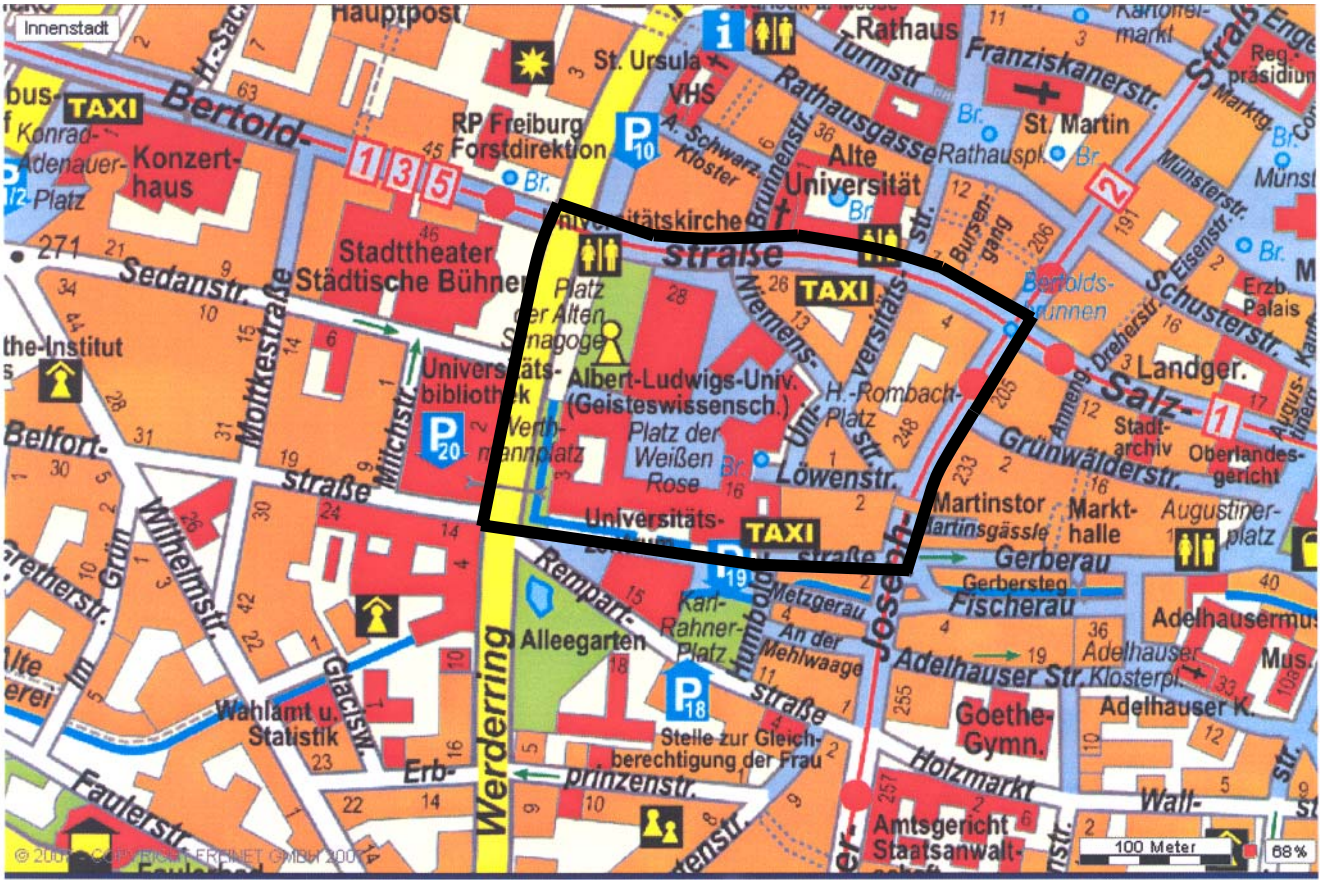
§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 2007

Dr. Salomon
Oberbürgermeister

Lageplan Innenstadt:



Lageplan Hans-Bunte-Straße 16

